

**Satzung des „Zentralrats der Konfessionsfreien e.V.“**

**(ehemals Koordinierungsrat säkularer Organisationen KORSO e.V.)**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Zentralrat der Konfessionsfreien“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zentralrat der Konfessionsfreien ist ein Zusammenschluss atheistic, freidenkerischer, freigeistiger, freireligiöser, humanistischer, konfessionsfreier und anderer säkularer Organisationen als steuerbegünstigter Körperschaften im Sinn des § 57, Abs. 2 der Abgabenordnung. Die durch die Gründungsversammlung verabschiedete Grundsatzerklärung in ihrer geltenden Fassung wird durch den Beitritt von den Mitgliedern anerkannt.
2. Der Zentralrat der Konfessionsfreien hat die Aufgabe, die Interessen der Konfessionsfreien zu koordinieren und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Deren Interessen und Bedürfnisse sollen in Staat und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, in Bildung, Kultur und Wissenschaft in aufklärerischer Absicht eingebracht werden. Der Zentralrat der Konfessionsfreien ist auch ein Forum des Austauschs und der Information. Im Dialog untereinander, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, verfolgt der Zentralrat der Konfessionsfreien als sein wesentliches Ziel die Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte und der Gleichbehandlung nichtreligiöser mit religiösen Weltanschauungen.  
Der Zentralrat der Konfessionsfreien organisiert zu diesem Zweck öffentliche Veranstaltungen und Konsultationen mit politischen Entscheidungsträgern bzw. beteiligt sich an derartigen Aktivitäten und organisiert – allein und in Kooperation mit anderen – entsprechende Bildungsveranstaltungen.

3. Zweck des Vereins ist es, ausschließlich die Ziele der Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung, der Förderung der Kultur, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, der Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Förderung der Hilfe für aus weltanschaulichen Gründen verfolgte Personen und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 AO zu fördern.  
Er tut dies, indem er ausschließlich dieselben Zwecke seiner Mitglieder fördert und deren Tätigkeiten koordiniert und nach außen darstellt, um so eine größere Effektivität der Arbeit der Mitgliedsverbände zu erreichen.
4. Der Zentralrat der Konfessionsfreien unterstützt hierzu auch die vertrauensvolle Koordinierung und gleichberechtigte Kooperation seiner Mitglieder hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Initiativen, Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere
  - a) pädagogische, soziale und kulturelle Initiativen
  - b) politische und juristische Eingaben und Interventionen
  - c) publizistische Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit aller Art
  - d) Hilfe für aus weltanschaulichen Gründen verfolgte Personen
  - e) Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Veranstaltung von Kongressen, Fachtagungen und Seminaren.
5. Mit den Zielen des Zentralrats der Konfessionsfreien sind diskriminierende, rassistische und andere menschenrechtsfeindliche Einstellungen, wie Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus, völkische und nationalistische Ideologien, Intoleranz, sexuelle Diskriminierung und Esoterik unvereinbar.
6. Der Zentralrat der Konfessionsfreien akzeptiert, dass Mitglieder der säkularen Organisationen trotz vieler Gemeinsamkeiten durchaus unterschiedliche kulturelle und politische Vorstellungen davon haben, wie das eigene Leben, die Gesellschaft und der Staat einzurichten wären. Diese Pluralität wird geachtet. Die Mitglieder des Zentralrats der Konfessionsfreien arbeiten möglichst nach dem Prinzip der Konsensfindung.
7. Jeder Anspruch einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung oder Teile von ihr zum verbindlichen Maßstab für alle zu erheben, wird zurückgewiesen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich die oben unter § 2.3 genannten Zwecke. Mitglieder des Vereins dürfen nur gemeinnützige Organisationen sein, die steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO verfolgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Zentralrat der Konfessionsfreien ist von wirtschaftlichen Vereinigungen und Parteien unabhängig.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Sinne dieser Satzung ist, wer als Organisation in den Verein aufgenommen ist. Diese Organisationen können entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl von Stimmen in der Ratsversammlung mitwirken.
2. Nur solche Organisationen können Mitglied werden, die rechtsfähig sind und die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Sie sind säkulare, konfessionsfreie Organisationen, deren Welterklärung auf der Sinngebung durch den Menschen, ohne Berufung auf übernatürliche Instanzen, beruht; und deren Menschenbild auf individueller Selbstbestimmung in sozialer Verantwortung gründet.
  - b) Sie stimmen mit den Vereinszwecken laut Satzung und Grundsatzerklärung überein und sind bereit, diese zu fördern.
  - c) Sie sind als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Beitritt zum Zentralrat der Konfessionsfreien muss schriftlich (auch digital möglich) beantragt werden. Seitens des Beitrittskandidaten ist darin auch zu erklären, dass der Beitrittsantrag nach dessen eigenen internen Regeln zuvor wirksam und rechtsverbindlich zustande gekommen ist. Über die Beitrittsanträge entscheidet die Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

- 4.1 Mitglieder des Zentralrats der Konfessionsfreien sind,
- a) weltlich orientierte, bundesweite demokratische Mitgliederverbände
  - b) weltlich orientierte, bundesweit wirkende Akademien, Stiftungen und gGmbHs
  - c) regional wirkende säkulare Organisationen.
- 4.2 Die Ratsversammlung des Zentralrats der Konfessionsfreien besteht aus den angeschlossenen Organisationen, wobei die Mitglieder nach
- 4.1. a) jeweils maximal drei Stimmen besitzen,
  - 4.1. b) jeweils maximal zwei Stimmen besitzen,
  - 4.1. c) jeweils eine Stimme besitzen.
- 4.3 Je Stimme wird von den Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung pro Jahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitglieder haben alle drei Jahre gegenüber dem Vorstand des Zentralrats der Konfessionsfreien ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
5. Der Zentralrat der Konfessionsfreien empfiehlt Einzelpersonen, die sich engagieren wollen, Mitgliedschaft(en) in seinen Mitgliedsorganisationen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Stimmrecht**

1. Mitglieder des Vereins zahlen einen nach dem beanspruchten Stimmgewicht gestaffelten Jahresbeitrag (nach § 5, Abs. 4.2 und 4.3 dieser Satzung). Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit für alle Mitglieder pro Stimme festgelegt. Die Zahlung wird nach der Aufnahme für das laufende Jahr und ferner jeweils zum 31. März des Jahres fällig.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist an den fristgerechten Zahlungseingang des Jahresbeitrages gebunden.
3. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
  - b) wenn das Mitglied die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (siehe § 5) nicht mehr erfüllt; insbesondere wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert,
  - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet,

- d) wenn die betreffende Organisation aufgelöst wird, e) automatisch, sofern einem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, ab dem Zeitpunkt der Aberkennung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
  3. Die Beendigung der Mitgliedschaft (nach § 7, Abs. 1 a bis c) berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr oder ausstehender älterer Beiträge.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Ratsversammlung kann mit Dreivierteln der Stimmen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses den Grundsätzen und Interessen des Vereins in besonderer Weise zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, angehört zu werden.
2. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Schwere des Sachverhaltes kann der Vorstand des Zentralrats der Konfessionsfreien die Ausübung der Rechte eines Mitglieds bis zur nächsten Ratsversammlung einstimmig suspendieren bzw. dieses Mitglied einstimmig ausschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden. Zur Anrufung der Ratsversammlung ist im Fall des Ausschlusses der Betroffene, im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss der Antragsteller berechtigt. Wird die Ratsversammlung angerufen, so kann sie mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen oder einen Ausschluss aufheben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Ratsversammlung (vgl. §10), Vorstand (vgl. §11), Kassenprüfung (vgl. §13) und Verbandsrat (vgl. §14).

## **§ 10 Ratsversammlung**

1. Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des Zentralrats der Konfessionsfreien. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Die ordentliche Ratsversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Daneben sind außerordentliche Ratsversammlungen zulässig.
2. Die Einladung zu den Ratsversammlungen erfolgt durch den Vorstand und muss schriftlich (auch digital möglich) unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags und mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten an alle Mitglieder erfolgen.

3. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung verschickt werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die spätestens vier Wochen vor dem Termin der Ratsversammlung beim Vorstand eingehen, den Delegierten unverzüglich zuzuleiten. Dies kann durch Nutzung moderner Medien geschehen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, unter Einhaltung einer sechswöchigen Einberufungsfrist eine außerordentliche Ratsversammlung einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Zentralrats der Konfessionsfreien dies erfordert oder
  - b) ein Drittel der Stimmen der Ratsversammlung dies unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags schriftlich (auch digital möglich) verlangt.
6. Die Ratsversammlung ist insbesondere zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl von Versammlungsleitung, Protokollführung, Kassenprüfung und Vorstand,
  - b) Beschluss der Tagesordnung,
  - c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - e) Beschluss über den Haushaltsrahmen,
  - f) Beschlüsse über vorliegende Anträge,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Grundsatzerklärung und über die Auflösung des Vereins.
7. Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine zweite außerordentliche Ratsversammlung mit demselben Tagesordnungsvorschlag einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Die Beschlüsse der Ratsversammlung werden von der Versammlungsleitung festgestellt und von der von der Ratsversammlung gewählten Protokollführung unterzeichnet. Jedem Mitglied sind die Protokolle binnen vier Wochen nach dem Versammlungstermin zuzuleiten.

9. Die anwesenden Delegierten üben das Stimmrecht der durch sie vertretenen Mitgliedsorganisation mit allen diesem Mitglied zustehenden Stimmen aus. Die Übertragung von Stimmen anderer Mitglieder ist unzulässig.
10. Die Beschlüsse der Ratsversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung im Einzelfall anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen in keinem Fall für die Ermittlung des Quorums, dieses wird immer nur aus den Zustimmungen und Ablehnungen berechnet.
11. Vorstandswahlen sind einzeln, schriftlich (auch digital möglich) und geheim durchzuführen. Zur ausreichenden Mehrheit bedürfen Kandidaten/innen, die für die in § 11, Abs. 1 a, b und c genannten Funktionen kandidieren, mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Ratsversammlung Arbeitskreise bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Ratsversammlung zur Entscheidung vorlegen. Mitglieder von eingesetzten Arbeitskreisen können an der Ratsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Auch Gäste können eingeladen werden.
13. Ratsversammlungen können auch digital – als Videokonferenz – stattfinden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt den Verein und dessen Geschäfte. Der Vorstand besteht aus den folgenden Funktionsträgern:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Verbandsratsvorsitzenden,
  - e) dem/der stellv. Verbandsratsvorsitzenden.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in, von denen immer zwei zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Ratsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, können für ein Vorstandsamt kandidieren bzw. dieses ausüben. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand beruft für die Neuwahl rechtzeitig vor Fristablauf eine Ratsversammlung ein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der

Vorstand eine Person bis zur nächsten Ratsversammlung kommissarisch in den Vorstand kooptieren. Die kooptierte Person bedarf einer Wahl durch die nächste Ratsversammlung und ist nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Die satzungsmäßigen Vorstandsämter – Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in – können durch Vorstandsbeschluss innerhalb des Vorstands neu verteilt werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, wenn ein Vorstandsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen wurde, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Voraussetzung ist die Zustimmung aller von der Umverteilung betroffenen Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ausschließlich nach Maßgabe der Satzung, des Grundsatzprogramms sowie der Beschlüsse der Ratsversammlung.
5. Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll in der Regel schriftlich (auch digital möglich) und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und über die Hälfte derselben erschienen sind.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren mit informationstechnischen Hilfsmitteln fassen, wenn damit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
7. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Jedem Mitglied des Vereins ist das angenommene Protokoll der Vorstandssitzung zuzustellen.
8. Bei Bedarf und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten kann der Vorstand ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsführung bestellen und/oder Mitarbeiter beschäftigen.
9. Ein Vorstandsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins, bei dauerhafter schwerer Verletzung seiner Pflichten oder wenn erhebliches vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, von einer Ratsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Amtes enthoben werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht, angehört zu werden.

## **§ 11 a Vorstandssprecher/in**



Der Verein kann eine/n Vorstandssprecher/in beschäftigen, der/die dann für die Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation zuständig ist. Der/die Vorstandssprecher/in ist Angestellte/r des Vereins. Er/sie kann gleichzeitig gewähltes Vorstandsmitglied nach § 11 Abs. 1 sein. An der Ratsversammlung und den Vorstandssitzungen kann der/die Vorstandssprecher/in beratend teilnehmen.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Die Kassen des Vereins werden von dem/der Schatzmeister/in verwaltet.
2. Jede Kasse wird nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung gemäß den Bestimmungen für gemeinnützige Vereinigungen verwaltet.
3. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen entsprechend dem Haushaltsrahmen, den die Ratsversammlung vorab beschlossen hat, der auch über zwei Jahre reichen kann. Haushaltsüberschreitung ist bei fehlender Gegenfinanzierung unzulässig.
4. Der/Die Schatzmeister/in kontrolliert ständig die Haushaltsentwicklung und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.
5. Die Kassenberichte sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und der Ratsversammlung vorzulegen.
6. Der Kassenbericht sowie der Vorschlag zu einem Haushaltsrahmen sollen den Delegierten der Ratsversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Ratsversammlung zugegangen sein.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Der Vorstand hat für eine ordentliche Rechnungsprüfung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der Ratsversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen. Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch mindestens zwei von der Ratsversammlung bestimmte Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen auf die Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, ordentlicher Rechnungslegung und der Gemeinnützigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen haben ihrer Aufgabe entsprechend umfassende Informations- und Kontrollbefugnisse. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ratsversammlung bekannt zu geben.

## **§ 14 Verbandsrat**

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsratsvorsitzenden, dem/der stellv. Verbandsratsvorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
2. Der/die Verbandsratsvorsitzende und der/die stellv. Verbandsratsvorsitzende werden als Teil des Vorstands (§11 Abs. 1 d und e) von der Ratsversammlung gewählt.
3. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrats werden von den Mitgliedsorganisationen delegiert. Jede der Mitgliedsorganisationen hat das Recht (aber nicht die Pflicht), einen Platz im Verbandsrat auf diese Weise zu besetzen. Die beiden Verbandsratsvorsitzenden gehören nicht zu den Delegierten. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsrats entspricht maximal der Zahl der Mitgliedsorganisationen plus zwei. Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, während der Legislaturperiode ihre Delegierten abzuberaufen und/oder auszutauschen. Dies ist den beiden Verbandsratsvorsitzenden umgehend mitzuteilen.
5. Der Verbandsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Mitgliedsverbände zu koordinieren. Die beiden Verbandsratsvorsitzenden vertreten diese im Vorstand.
6. Der Verbandsrat trifft sich mindestens dreimal pro Jahr per Telefon-/Videokonferenz. Alternativ sind auch Präsenz-Sitzungen möglich, wenn sich eine Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrats dafür ausspricht.
7. Sitzungen des Verbandsrats werden von der/dem Verbandsratsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Verbandsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen des Verbandsrats müssen auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dies verlangt. Die Einberufung soll schriftlich (auch digital möglich) und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
8. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 15 Expertenrat**

1. Der Expertenrat bündelt die in den Mitgliedsorganisationen vorhandene Expertise. Die Vertreter/innen des Expertenrats werden von Mitgliedern des Vorstands und von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen und durch den Vorstand bestimmt.
2. Der Vorstand beschließt über die Zusammensetzung des Expertenrats nach rein fachlichen Kriterien. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge der Mitgliedsorganisationen (unter 1.) und die für seine Arbeit erforderliche Expertise.

3. Der Expertenrat berät den Vorstand auf Anfrage auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen und Änderungen der Grundsatzerklärung sind nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Delegierten in einer ordnungsgemäß geladenen Ratsversammlung zulässig. Der Ladung zur Ratsversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung/en beizufügen.
2. Solche Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder von dem zuständigen Finanzamt zur Anerkennung oder dem Fortbestand der Gemeinnützigkeit, oder von beiden angeregt oder gefordert werden, können – abweichend von Abschnitt 1 – vom Vorstand allein durchgeführt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Ratsversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Volksbildung.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Ratsversammlung am 15.11.2009 in Berlin beschlossen und von der Ratsversammlung am 15.12.2012, vom Vorstand (in Ausführung eines Beschlusses dieser Ratsversammlung) im November 2013 sowie von der Ratsversammlung am 7.12.2013 und von der Ratsversammlung am 19.09.2021 geändert.